

Frau  
Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

Zürich  
06.07.2017

## **Änderungen der Ordnungsbussenverordnung und der Bussenliste Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fachverband Sucht ist der Verband von mehr als 300 Fachorganisationen der Suchtprävention und Suchthilfe (Beratung, Therapie und Schadenminderung) in der Deutschschweiz. Im Namen seiner Mitglieder setzt er sich für eine fachlich fundierte Suchtpolitik ein, die Nutzen und Schaden auf individueller, gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Ebene bestmöglich abwägt. Die Mitgliedsorganisationen des Fachverbands Sucht setzen sich seit vielen Jahrzehnten für eine evidenzbasierte und wirksame Alkoholprävention ein oder behandeln Menschen, die von einer Alkoholsucht betroffen sind.

Der Bundesrat sieht vor, bei der Änderung der Ordnungsbussenverordnung (OBV) und der dazugehörigen Erweiterung der Bussenliste die Sanktion für Händler, die alkoholische Getränke an unter 16-Jährige resp. gebrannte Wasser (Spirituosen) an unter 18-Jährige abgeben, deutlich abzuschwächen. Aufgrund seines eingangs geschilderten Auftrags erachtet sich der Fachverband Sucht als legitimiert, dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme betrifft die folgenden Punkte der Bussenliste (Stand 31.1.2017):

### *Punkt VI. der Bussenliste: Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932<sup>o</sup>*

1. Abgabe von gebranntem Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren  
(Art. 57 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 41 Abs. 1 Bst. i Alkoholgesetz) 200

### *Punkt XII. der Bussenliste: Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014<sup>24</sup> (LMG)*

1. Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren  
(Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bst. h LMG) 200



Wer heute Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren abgibt, kann gemäss Alkoholgesetz mit einer Busse von bis zu 10'000.- Franken bestraft werden. Die Busse für die Abgabe von alkoholischen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche, kann gemäss Lebensmittelgesetz sogar bis zu 40'000.- Franken und bei Bereicherungsabsicht bis zu 80'000.- betragen.

Die neue Bussenliste der OBV sieht für beide Zuwiderhandlungen eine Sanktion von 200.- Franken vor. Das entspricht einer Reduktion der Busse von 98% bei der Abgabe von Spirituosen an unter 18-Jährige sowie von 99.5% resp. 99.75% bei der Abgabe alkoholischer Getränke an unter 16-Jährige. Zudem wird das ordentliche Strafverfahren, das die kantonalen Staatsanwaltschaften bei Zuwiderhandlungen gegen die Jugendschutznorm heute eröffnen, durch eine einfache Busse ersetzt.

### **Bereits unter 16-Jährige trinken viel Alkohol**

9.8% der 15-jährigen Jungen und 5.7% der 15-jährigen Mädchen trinken mindestens wöchentlich Alkohol.<sup>i</sup> 16.1% (Jungen) resp. 12.8% (Mädchen) von ihnen waren in ihrem Leben mindestens schon zwei Mal betrunken. Diese Zahlen sind beeindruckend für eine Altersgruppe, die noch gar nicht befugt ist, Alkohol zu erwerben. 23.4% der 15- bis 19-jährigen Jugendlichen trinken episodisch risikoreich Alkohol (Rauschtrinken).<sup>ii</sup>

Diese Zahlen sind alarmierend und Grund genug, die Prävention, die sich spezifisch an Jugendliche richtet, mindestens aufrecht zu erhalten. Der Vorschlag des Bundesrates, die Zuwiderhandlungen von Händlern gegen die gesetzliche Jugendschutznorm nicht mehr strafrechtlich zu ahnden, sondern durch eine einfache Busse zu ersetzen, und diese Busse um 95% und mehr zu senken, zeigt indessen genau in die andere Richtung.

Dadurch untergräbt der Bundesrat die jugendspezifischen Präventionsbemühungen: Eine Busse im Umfang von 200.- beeindruckt gewinnorientierte Händler kaum. Vor allem deshalb nicht, weil sich das Strafmass nicht erhöht, wenn derselbe Händler mehrmals gegen die Jugendschutznorm verstösst. Vielmehr besteht eine grosse Gefahr, dass gewisse Händler diese neue, milde Strafnorm systematisch ausnützen, weil sie einen finanziellen Vorteil für sich wittern: Sie verkaufen so lange Alkohol an unter 16- resp. an 18-Jährige und erwirtschaften damit Gewinn, bis sie irgendwann einmal erwischt und gebüsst werden. Bis dahin werden sie – sofern dieser Fall überhaupt eintritt – diesen marginalen Bussenbetrag längst amortisiert haben.

### **Die heutige Sanktion hat eine abschreckende Wirkung**

Die Eidg. Alkoholverwaltung und zahlreiche Kantone führen seit vielen Jahren Alkoholtestkäufe durch, um zu prüfen, inwiefern Händler (Detailhandel, Tankstellenshops, Bars, Kioske usw.) das gesetzlich vorgeschriebene Jugendschutzalter einhalten. Die neusten Testkaufresultate (2015) sind erfreulich: Zwar zeigen sie, dass im Schnitt nach wie vor drei von zehn getesteten Händlern rechtswidrig Alkohol an Jugendliche unter 16 resp. unter 18 Jahren verkaufen. Gegenüber der Verkaufsrate des Jahrs 2014 ist diese Zahl aber um 14% zurückgegangen. Dieser Rückgang bestätigt einen Trend, der sich



schon seit einigen Jahren abzeichnet. Die Testkäufe aus dem Jahr 2015 zeigen zudem, dass regelmässig getestete Verkaufsstellen deutlich weniger rechtswidrige Verkäufe tätigen als solche, die zum ersten Mal oder nur sporadisch getestet werden.<sup>iii</sup>

Alkoholtestkäufe zeigen also Wirkung. Es ist indessen davon auszugehen, dass sie diese Wirkung nur entfalten, weil den Händlern im Rahmen der Testkäufe aufgezeigt wird, mit welchen – heute strengen – Sanktionen der Staat Zuwiderhandlungen ahndet. Eine Busse von 200.- Franken erzielt nicht dieselbe, vermutlich sogar gar keine Wirkung.

### **Forderungen**

Mit der Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 und der Abgabe starker Alkoholika an Jugendliche unter 18 Jahren geht eine gesundheitliche Gefährdung einher. Deshalb wurde die Abgabe von Alkohol an diese Altersgruppen verboten. Der Verstoß gegen diese Norm ist aus diesem Grund nicht in die Bussenliste der OBV aufzunehmen, sondern wie bisher zu belassen. Der Fachverband Sucht fordert, die beiden Punkte, VI. Alkoholgesetz sowie XII. Lebensmittelgesetz, ersatzlos aus der Bussenliste zu streichen.

Für Ihre Kenntnisnahme danke ich Ihnen im Namen des Fachverbands Sucht und seiner 300 Mitgliedsorganisationen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Baumberger  
Generalsekretärin  
Fachverband Sucht

---

<sup>i</sup> vgl. Marmet, S. et al: Substanzkonsum bei Schülerinnen und Schülern in der Schweiz im Jahr 2014 und Trend seit 1986. Lausanne, 2015. S. 64

<sup>ii</sup> vgl. die Website des Schweizer Suchtmonitoring: <http://www.suchtmonitoring.ch/de/2/1-7.html?alkohol-pravalenz-risikokonsum-chronisch-und-episodisch-kombiniert>

<sup>iii</sup> vgl. [https://www.eav.admin.ch/eav/de/eidgenoessische\\_alkoholverwaltung/dokumentation/nsb-news\\_list.msg-id-62273.html](https://www.eav.admin.ch/eav/de/eidgenoessische_alkoholverwaltung/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-62273.html)